

Grundordnung der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg (GrundO)

vom 2.5.2023, zuletzt geändert am 23.04.2024

Die Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg als in Fragen von Lehre und Forschung autonomer Teil der Akademie ist eine Gemeinschaft ihrer Mitglieder, die geprägt ist durch Offenheit, Vertrauen, Kooperation und Leistungsbereitschaft. Die Hochschule legt Wert auf eine lebendige Gemeinschaft, die auf Individualität und Teamfähigkeit basiert. Eine optimale Verbindung von Theorie und Praxis sowie die Vermittlung von Grundlagen aus verschiedenen Wissenschaften sind wichtige Bestandteile des Studiums, um ein verlässliches Fundament für selbstbewusstes und verantwortliches polizeiliches Handeln zu schaffen. Die Professor*innen und Dozent*innen sichern durch Forschung in ihren Fachgebieten ein zukunftsorientiertes und an den ständigen gesellschaftlichen Wandel angepasstes Studium.

Um in diesem Lichte ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, hat die Hochschule sich die nachstehende Grundordnung gegeben.

Übersicht

- Erster Abschnitt. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Rechtsstellung, Grundordnung
 - § 2 Aufgaben
- Zweiter Abschnitt. Mitglieder und Angehörige
 - § 3 Mitglieder
 - § 4 Angehörige
 - § 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen
 - § 6 Benutzung der Einrichtungen durch die Mitglieder und Angehörigen
 - § 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 8 Rechte und Pflichten der Professor*innen
- Dritter Abschnitt. Organe und Ausschüsse
 - § 9 Organe
 - § 10 Dekan*in
 - § 11 Prodekan*in
 - § 12 Fachbereichsrat
 - § 13 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss
 - § 14 Gemeinsame Kommission
- Vierter Abschnitt. Fachgebiete
 - § 15 Fachgebiete
 - § 16 Fachgebietskoordinator*in
 - § 17 Ernennung, Dauer der Funktion, Lehrermäßigung
 - § 18 Aufgaben
- Fünfter Abschnitt. Studierendenschaft
 - § 19 Studierendenschaft
 - § 20 Studierendenrat
- Sechster Abschnitt. Honorarprofessuren
 - § 21 Honorarprofessuren
 - § 22 Vorschlag
 - § 23 Kommission
 - § 24 Verfahren
 - § 25 Bestellung
 - § 26 Ehrung
- Siebenter Abschnitt. Verfahrensgrundsätze der Gremien
 - § 27 Ausübung der Ämter
 - § 28 Gleichstellung

| | |
|---|---|
| § 29 | Geschäftsführung |
| § 30 | Protokoll |
| § 31 | Beschlüsse |
| § 32 | Öffentlichkeit |
| § 33 | Verpflichtung zur Verschwiegenheit |
| § 34 | Beendigung des Amtes |
| § 35 | Geschäftsordnung der Selbstverwaltungsgremien |
| Achter Abschnitt. Ressourcen und Evaluation | |
| § 36 | Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel |
| § 37 | Evaluation |
| Neunter Abschnitt. Schlussbestimmungen | |
| § 38 | Inkrafttreten |

Erster Abschnitt. Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsstellung, Grundordnung

(1) Die Hochschule ist eine mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg der Akademie der Polizei Hamburg. Sie ist teilrechtsfähig, soweit sie im Rahmen des geltenden Rechts ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln kann und ihr Selbstverwaltungsrechte eingeräumt werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Grundordnung dienen als rechtliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Höherrangige Vorschriften insbesondere des Hochschulrechts, des öffentlichen Dienstrechts und des Rechts der Akademie der Polizei bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule führt zusammen mit der Akademie der Polizei den Studiengang Polizei B.A. als dreijähriges duales Studium mit praxisbezogener Ausbildung durch. Sie vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage Erkenntnisse und Methoden, um die Studierenden zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes zu befähigen. Sie bildet die Studierenden zu handlungssicheren, dienstleistungsorientierten und gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigenden Polizeivollzugsbeamt*innen aus, die ihre Aufgaben methodisch, fachlich, persönlich und sozial kompetent wahrnehmen und der verfassungsmäßigen Ordnung uneingeschränkt verpflichtet sind.

(2) Die Hochschule wirkt am Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei zur Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III der Laufbahn der Fachrichtung der Polizei mit. In der Qualifizierung soll gewährleistet werden, dass die Studierenden die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erwerben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen.

(3) Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Regelungen zur Forschung mit Drittmitteln des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die Hochschule einen Lehr- und Forschungsbetrieb geprägt von Innovation, Kooperation, Interdisziplinarität, Internationalität sowie vom Prinzip des lebenslangen Lernens.

(5) Das Nähere regelt die Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung, der Forschungsförderungssatzung und in weiteren Satzungen und Richtlinien.

Zweiter Abschnitt. Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professor*innen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Praxismitarbeiter*innen
3. die hauptamtlichen Dozent*innen,
4. die Studierenden und
5. das Verwaltungspersonal.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Hochschule sind

1. die Professor*innen im Ruhestand,
2. die Lehrbeauftragten und
3. andere nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen haben im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschule und ihre Organe die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie haben sich so zu verhalten, dass alle ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrnehmen können und niemand gehindert wird, diese auszuüben. Dazu haben sie unbeschadet der Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule zu fördern.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen sind zur Verschwiegenheit in Personal-, Prüfungs- oder sonstigen Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums, soweit diese zulässig ist oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit nicht besondere räumliche, technische oder andere Beschränkungen im Interesse eines geordneten Wissenschafts- und Studienbetriebs entgegenstehen.

§ 6 Benutzung der Einrichtungen durch die Mitglieder und Angehörigen

Die Mitglieder und Angehörigen sind berechtigt, im Rahmen des geltenden Rechts und insbesondere der Hochschulsatzungen die Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Freiheit in Lehre und Forschung im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu wahren.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Eine Benachteiligung wegen einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Professor*innen

(1) Die Professor*innen nehmen Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) Die übrigen Pflichten ergeben sich aus § 20 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), das zuletzt von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt. Organe und Ausschüsse

§ 9 Organe

Die Organe der Hochschule sind die* Dekan*in, die* Prodekan*in und der Fachbereichsrat.

§ 10 Dekan*in

(1) Die* Dekan*in leitet die Hochschule. Sie* ist Vorsitzende*r des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht und sorgt für die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates. Die* Dekan*in repräsentiert die Hochschule in Angelegenheiten der Forschung und Lehre nach außen und vertritt die* Leiter*in der Akademie der Polizei im Falle ihrer* Abwesenheit nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz.

(2) Die* Dekan*in ist in allen Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit keine abweichende Zuständigkeit begründet ist.

(3) Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen der* Dekan*in sowie ihre* Wahl bestimmen sich nach § 16 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 11 Prodekan*in

Die* Prodekan*in unterstützt die* Dekan*in bei der Wahrnehmung ihrer* Aufgaben. Die* Prodekan*in führt die Studienfachberatung mit Unterstützung der Akademie und der Hochschulverwaltung durch.

§ 12 Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat beschließt die Satzungen der Hochschule. Er erörtert Grundsatzfragen der Lehre und der Forschung. Seine Zusammensetzung und Wahl sowie seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen bestimmen sich nach § 17 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 13 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

Die Hochschule richtet nach Maßgabe von § 19 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz für Entscheidungen in Angelegenheiten des Prüfungswesens einen Prüfungsausschuss sowie zur Entscheidung über diesbezügliche Widersprüche einen Widerspruchsausschuss ein. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnung, die Satzung der Hochschule über den Prüfungsausschuss und weitere Satzungen.

§ 14 Gemeinsame Kommission

Die zwei Mitglieder der Gemeinsamen Kommission aus dem Fachhochschulbereich gemäß § 6 Absatz 2 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz sind die* Dekan*in sowie die* Prodekan*in.

Vierter Abschnitt. Fachgebiete

§ 15 Fachgebiete

Die Hochschule verfügt über Fachgebiete für

1. Öffentliches Recht,
2. Straf- und Strafverfahrensrecht,
3. Kriminologie,
4. Soziologie,
5. Psychologie,
6. Informatik,

7. Einsatzlehre,
8. Kriminalistik und
9. Verkehrslehre.

§ 16 Fachgebietskoordinator*in

Für jedes Fachgebiet wird jeweils eine* Fachgebietskoordinator*in ernannt.

§ 17 Ernennung, Dauer der Funktion, Lehrermäßigung

(1) Die* Fachgebietskoordinator*in wird für eine Funktionszeit von zwei Jahren aus dem Kreise der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Mitglieder der Hochschule durch den Fachbereichsrat ernannt. Als Fachgebietskoordinator*in kann eine* Professor*in oder eine* hauptamtliche* Dozent*in ernannt werden.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates auf Vorschlag der* Dekan*in. Die* Dekan*in ist hinsichtlich des Vorschlages an den vorherigen Fachvorschlag durch das jeweilige Fachgebiet gebunden.

(3) Der Fachvorschlag erfolgt im Einvernehmen aller Mitglieder der Hochschule nach § 3 Nr. 1 bis 3, die dem jeweiligen Lehrgebiet angehören. Kann auch zwei Wochen seit Eintritt der Vakanz der Funktion kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt der Fachvorschlag durch Wahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend. Die* Gewählte muss erklären, ob sie* den Fachvorschlag annimmt.

(4) Zur Wahrnehmung der Fachkoordination können unter Berücksichtigung der übrigen Dienstaufgaben die Lehrverpflichtungen (§ 12 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg – LVVO-AdP) der Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren in jeweils gleicher Höhe ermäßigt werden. Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren, die für ihre Aufgabenwahrnehmung als Fachkoordination bereits auf einer anderen Grundlage eine Ermäßigung erhalten oder bei denen sich die Ermäßigung aufgrund höherrangigem Recht nicht auswirken würde, bleiben unberücksichtigt. In diesem Rahmen stellt der Fachbereichsrat auf Antrag die Ermäßigungshöhe für die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren unter Ausschöpfung der von der Leitung der Akademie für alle Fachkoordinationen zugewiesenen Gesamtentlastung fest.

§ 18 Aufgaben

(1) Die Fachgebietskoordinator*innen unterstützen die* Dekan*in und die* Prodekan*in im jeweiligen Fachgebiet bei der Planung, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiums. Dazu gehört insbesondere

1. die Koordination der Modulprüfungen in ihrem* Fachgebiet,
2. die Beratung der* Beauftragten für Studienangelegenheiten bei der Planung und Besetzung der Lehrveranstaltungen,

3. die Funktion als fachgebietsbezogener* Ansprechpartner*in der Studierenden, soweit es um organisatorische Angelegenheiten geht, die das Fachgebiet als solches betreffen,
4. die Unterstützung der* Beauftragten für Studienangelegenheiten bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten, insbesondere durch Einschätzung deren fachlicher und pädagogischer Eignung,
5. die Funktion als Ansprech- und Kontaktperson für die Lehrbeauftragten des jeweiligen Fachgebiets und
6. die Unterstützung der* Dekan*in nach deren* Maßgabe bei der Repräsentation der Hochschule in Angelegenheiten der Lehre nach außen.

(2) Die* Fachgebietskoordinator*in fördert in ihrem Fachgebiet einen fachlichen Diskurs und Austausch.

Fünfter Abschnitt. Studierendenschaft

§ 19 Studierendenschaft

Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Sie nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mit. Dafür hat sie insbesondere die Aufgaben

1. die Belange der Studierenden wahrzunehmen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
4. die Beziehungen zu anderen Studierenden im In- und Ausland zu pflegen,
5. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken und
6. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

§ 20 Studierendenrat

Die Aufgaben der Studierendenschaft werden durch den Studierendenrat wahrgenommen. Seine Zusammensetzung und Wahl sowie seine Aufgaben und Kompetenzen bestimmen sich nach dem Hamburgischen Polizeiakademiegesetz. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.

Sechster Abschnitt. Honorarprofessuren

§ 21 Honorarprofessuren

Zur* Honorarprofessor*in kann bestellt werden, wer in seinem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen an Professor*innen entspricht, mit Ausnahme der an der Hochschule beschäftigten Personen. Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus; davon kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

§ 22 Vorschlag

Die* Dekan*in kann dem Fachbereichsrat Personen zur Bestellung der* Honorarprofessor*in vorschlagen. Ein Vorschlag für Personen, die an einer Hochschule hauptberuflich tätig sind, ist unzulässig. Der Vorschlag ist zu begründen.

§ 23 Kommission

(1) Zum Zwecke der Prüfung des Vorschlages und der Ausarbeitung einer Empfehlung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus

1. der* Fachgebietskoordinator*in des Fachgebiets, dass der wissenschaftlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Person am nächsten ist,
2. mindestens drei Professor*innen,
3. einer* hauptamtlichen Dozent*in,
4. einer* Student*in.

(3) Den Vorsitz der Kommission hat die* Fachgebietskoordinator*in inne.

§ 24 Verfahren

(1) Die Kommission prüft den Vorschlag und leitet sie dem Fachbereichsrat mit einem Beschlussvorschlag und den Antragsunterlagen, Sitzungsprotokollen, Gutachten beziehungsweise Stellungnahmen und Abstimmungsergebnissen zu. Im Beschlussvorschlag hat die Kommission zu der Qualifikation der* Vorgeschlagenen Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kann zu den Anträgen Stellungnahmen anderer Fakultäten sowie Gutachten Dritter einholen.

(2) Näheres regelt eine Satzung.

§ 25 Bestellung

(1) Über den Vorschlag entscheidet der Fachbereichsrat durch Beschluss.

(2) Wurde die Bestellung beschlossen, ist der Beschluss zu veröffentlichen. Der Mangel der Veröffentlichung berührt nicht die Bestellung.

(3) Mit der Bestellung ist die bestellte Person zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ berechtigt.

(4) Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt, die der* Honorarprofessor*in zugeleitet wird.

§ 26 Ehrung

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass hinsichtlich der Bestellung eine Ehrung der* Honorarprofessor*in stattfinden soll. Die Ehrung wird von der* Dekan*in durchgeführt. Findet eine Ehrung statt, so wird die Urkunde nach § 25 Absatz 4 der bestellten Person in diesem Rahmen überreicht.

Siebenter Abschnitt. Verfahrensgrundsätze der Gremien

§ 27 Ausübung der Ämter

(1) Zur Verwirklichung der Selbstverwaltung durch die Mitglieder kommt ihnen nach Maßgabe der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zu. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Ämter sind zur Förderung des Wohles der Hochschule auszuüben. In ihrer Amtsausübung sind die Amtsträger an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 28 Gleichstellung

In Selbstverwaltungsgremien soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens vierzig vom Hundert der Mitglieder vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 29 Geschäftsführung

Die* Vorsitzende führt die Geschäfte des Selbstverwaltungsgremiums.

§ 30 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien ist ein Protokoll aufzunehmen. Dafür soll ein Mitglied des Gremiums als Protokollführer*in bestimmt werden.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

1. den Ort und Tag der Sitzung,
2. den Namen der* Protokollführer*in,
3. die Namen der erschienenen Mitglieder des Selbstverwaltungsgremiums,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen,
6. die Angabe, dass die Sitzung öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand.

(3) Im Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Sitzung aufzunehmen. Mündliche Anträge sind im Wortlaut niederzuschreiben.

§ 31 Beschlüsse

(1) Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien ergehen durch Beschluss.

(2) Die Selbstverwaltungsgremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig vom Hundert der gewählten Mitglieder anwesend sind, die Professorenmehrheit gesichert ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die der Zustimmungen, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse sind hochschulüblich zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn sich die Wirkung des Beschlusses nicht auf Belange außerhalb des Rechtskreises des Gremiums erstreckt. Die Veröffentlichung ist zu unterlassen, soweit die Teilnehmenden der Sitzung bezüglich des Gegenstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet wären.

§ 32 Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörer*innen teilnehmen. Die Hochschule hat darauf hinzuwirken, dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, als Zuhörer*in teilzunehmen. Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Personalangelegenheiten und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Für Sitzungen des Fachbereichsrates gilt § 17 Absatz 5 Satz 2 Hamburgisches Polizeiakademiegesezt vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), das zuletzt von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530) geändert worden ist. Der Ausschluss gilt nicht in Ansehung der für die praktische Ausbildung verantwortlichen Personen der Akademie der Polizei sowie einer* Vertreter*in der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 33 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Für Sitzungsteilnehmende der Gremien gilt § 5 Absatz 2 entsprechend, auch dann, wenn sie nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(2) Der Fachbereichsrat kann bei Feststellung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht das Mitglied seines Amtes mit Beschluss durch Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben. Nach Enthebungsbeschluss ist die unmittelbare Wiederwahl ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Leitungsorgans.

§ 34 Beendigung des Amtes

(1) Aus dem Amt eines Selbstverwaltungsgremiums scheidet aus, wessen Amtszeit endet, wer vom Amt zurücktritt oder wer vom Amt ausgeschlossen wird.

(2) Der Rücktritt von einem Amt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Rücktritt ist gegenüber der dem jeweiligen Gremium vorsitzenden Person schriftlich zu erklären. Ein wichtiger persönlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der diesem Mitglied billigerweise zugemutet werden kann,
2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne ihre* Verpflichtungen in Forschung, Lehre und Studium oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen oder,
3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Alle Personen, die Ämter oder Funktionen innehaben, führen im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt einer* Nachfolger*in fort. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die* Dekan*in sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 35 Geschäftsordnung der Selbstverwaltungsgremien

Die Selbstverwaltungsgremien geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen

1. zur Einberufung der Sitzungen,
2. zur Stellvertretung,
3. zur Tagesordnung,
4. zum Rederecht,
5. zur Beratung,
6. zur Beschlussfassung und
7. zum Protokoll.

enthält.

Achter Abschnitt. Ressourcen und Evaluation

§ 36 Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel

Die Hochschule entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel. Näheres regelt sie in einer Richtlinie.

§ 37 Evaluation

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben evaluiert die Hochschule die Lehre, die Forschung und die Gleichstellung nach Maßgabe von § 31 Hamburgisches Polizeiakademiegesetz. Näheres wird durch Satzung und Richtlinie geregelt.

Neunter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie ist hochschulüblich zu veröffentlichen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung vom 20. Juni 2017, die Satzung des Fachhochschulbereichs zur Besetzung der Gemeinsamen Kommission gem. § 6 Abs. 4 HmbPolAG und die Satzung über die Lehrgebietsleitungen und Fachkoordination an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg vom 4. Mai 2021 außer Kraft.